



Freie und Hansestadt Hamburg
 Behörde für Finanzen und Bezirke
 - Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2026/005 - 52

11.05.2026

Inhalt

Einkommensteuer	2
2. § 3 Nummer 62 EStG Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung und der privaten Pflege-Pflichtversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens ab 2026*	2
9. § 21 EStG Anlage V 2025 neue Datumsangaben*	3
Umsatzsteuer	4
13. § 3 UStG Umsatzbesteuerung der unternehmensfremden (privaten) Nutzung von (Hybrid-) Elektrofahrzeugen*	4
16. § 13b UStG Smartwatches und Convertibles*	5
17. § 14 UStG Einsatz der E-Rechnung in der Bauwirtschaft*	5

* Dieser Beitrag wird der Steuerberaterkammer und dem Steuerberaterverband Hamburg bekannt gegeben.

Einkommensteuer

2. § 3 Nummer 62 EStG

Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung und der privaten Pflege-Pflichtversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens ab 2026*

Hier: BMF-Schreiben vom 03.06.2025 Rn. 98 (BStBl. I 2025, 1454)

Das BZSt hat die Arbeitgeber über den ELSTER-AG-Newsletter und über den AWW bezüglich der Prüfung der Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 62 EStG gemäß Rn. 98 des BMF-Schreibens vom 03.06.2025 informiert.

Der vollständige Text lautet wie folgt:

Betreff: Prüfung der Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 62 EStG gemäß Randziffer 98 des BMF-Schreibens vom 3. Juni 2025 (BStBl. I 2025, 1454)

Im Rahmen der Besprechung der Lohnsteuerreferatsleiter des Bundes und der Länder wurde folgender Beschluss zur Präzisierung der Randziffer 98 des BMF-Schreibens vom 3. Juni 2025 (BStBl. I 2025, 1454) gefasst:

Hat der Arbeitgeber Zahlungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten und liegen ihm hierfür – systembedingt – ELStAM nicht oder nicht in voller Höhe vor (z.B. für einen Ehegatten mit einem eigenen Versicherungsvertrag entsprechend § 257 SGB V und § 61 SGB XI), kommt auch für diese Zahlungen eine Steuerfreistellung in Betracht, sofern die Voraussetzungen des § 3 Nummer 62 EStG erfüllt sind. Der Arbeitgeber hat die Nachweise zum Lohnkonto zu nehmen. Die Finanzämter sind nicht einzubinden.

Diese Information dient der bundeseinheitlichen Anwendung der vorgenannten Randziffer. Sie ist ab sofort in allen entsprechenden Fällen zu beachten.

Parallel dazu wurde der PKV gebeten, die Informationen an die Versicherungsunternehmen weiterzugeben.

Az.: S2363-2017/012-52

9. § 21 EStG Anlage V 2025 neue Datumsangaben*

Ab dem Veranlagungszeitraum 2025 sind auf der Anlage V zusätzliche Angaben (hier schraffiert) zu Vorgängen der Anschaffung / Herstellung (Zeile 7) und Vorgängen der Veräußerung / Übertragung (Zeile 8) aufgenommen worden.

7	Notar- / Kaufvertrag vom	Eigentumsübergang am	Bauantrag / Bauanzeige vom	Fertig gestellt am
	T T M M J J J J	T T M M J J J J	T T M M J J J J	T T M M J J J J
8	53	Veräußert / Übertragen am	Eigentumsübergang bei Veräußerung / Übertragung am	
	T T M M J J J J	T T M M J J J J	T T M M J J J J	

Zu dem neuen Datumsfeld „**Eigentumsübergang am**“ (Zeile 7) wird klarstellend darauf hingewiesen, dass der Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten (Übergang des wirtschaftlichen Eigentums) anzugeben ist.

Die Anleitung zur Anlage V 2025 enthält entsprechende Erläuterungen.

Diese für die zu Grunde zulegende AfA-Methode sowie zeitanteilige AfA-Berechnung wichtigen Angaben wurden bislang nicht auf der Anlage V abgefragt. Das Datum des Bauantrags / der Bauanzeige ist nur anzugeben, wenn die degressive Abschreibung nach § 7 Absatz 5 oder 5a EStG oder die Sonderabschreibung nach § 7b EStG in Anspruch genommen wird.

Az.: S2253-2026/001-52

Umsatzsteuer

13. § 3 UStG

Umsatzbesteuerung der unternehmensfremden (privaten) Nutzung von (Hybrid-) Elektrofahrzeugen*

Die unternehmensfremde (private) Nutzung eines dem Unternehmen vollständig zugeordneten Fahrzeugs ist unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 9a Nummer 1 UStG als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen.

Dabei kann – neben anderen Methoden zur Wertermittlung – von den für ertragsteuerliche Zwecke nach der sog. 1 %-Regelung (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG) ermittelten Beträgen ausgegangen werden (vgl. dazu allgemein Abschnitt 15.23 Absatz 5 UStAE).

Für Zwecke der Einkommensteuer wird bei Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen bei einer nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 1 bis 5 EStG unter bestimmten Voraussetzungen der Bruttolistenpreis gemindert.

Die Umsatzbesteuerung der Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes für unternehmensfremde (private) Zwecke bemisst sich grundsätzlich nach den durch die (private) Verwendung entstandenen Ausgaben des Steuerpflichtigen, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Bei der Ermittlung dieser Ausgaben ist eine Pauschalierung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Pauschalierung in angemessenem Verhältnis zum Umfang der privaten Nutzung steht und damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt. Da der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuges dem Unternehmer unter den übrigen Voraussetzungen in voller Höhe zusteht, würde eine Übernahme der o.g. ertragsteuerlichen Regelungen über die zulässige Pauschalierung nach der sog. 1 %-Regelung hinaus aus umsatzsteuerlicher Sicht zu einer Begünstigung des Unternehmers führen, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Sie ist daher nicht zu übernehmen (siehe dazu auch Abschnitt 15.23 Absatz 5 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a Satz 2 UStAE); stattdessen ist für umsatzsteuerliche Zwecke nach den allgemeinen Regelungen in Abschnitt 15.23 Absatz 5 UStAE zu verfahren.

Gleiches gilt auch für die Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer (siehe dazu Abschnitt 15.23 Absatz 11 Nummer 1 Satz 1 UStAE) sowie bei Anwendung der Fahrtenbuchregelung (siehe dazu Abschnitt 15.23 Absatz 5 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 und Absatz 11 Nummer 2 Satz 4 UStAE).

Az.: S7109-2018/002-51

16. § 13b UStG **Smartwatches und Convertibles***

Der Fach-Info-Beitrag 7/2021 vom 01.12.2021 zum Thema „§ 13b UStG – Smartwatches und Convertibles“ wird hiermit aufgehoben.

Die Lieferung von Geräten, welche ausschließlich reine Daten übertragen, ohne diese aus einem Mobilfunknetz in akustische Signale umzusetzen, fällt nicht unter die Definition des „Mobilfunkgerätes“ in Abschnitt 13b.7 Absatz 1 Satz 4 UStAE. Auch Geräte, die über einen SIM-Karten-Slot oder ein LTE-Modul verfügen, sind nicht als Mobilfunkgerät im Sinne von § 13b Absatz 2 Nummer 10 UStG einzustufen, wenn der SIM-Karten-Slot bzw. das LTE-Modul ausschließlich dazu dient, mobile Datenverbindungen herzustellen.

Az.: S7279-2021/005-51

17. § 14 UStG **Einsatz der E-Rechnung in der Bauwirtschaft***

Zum Einsatz der E-Rechnung in der Bauwirtschaft wurde zwischen Bund und Ländern Folgendes beschlossen:

1. Bis zum 30.06.2030 ist es regelmäßig für die Kontrollfunktion der Rechnung ausreichend, wenn in einer E-Rechnung über eine Bauleistung im strukturierten Teil nur Summen nach den einzelnen Gewerken enthalten sind, wenn aus einer - menschenlesbaren - Anlage eine detaillierte Aufschlüsselung nach dem Leistungsverzeichnis (z.B. nach dem GAEB-Standard) ersichtlich ist, auf die im strukturierten Teil eindeutig hingewiesen wird.

Die menschenlesbare Anlage ist dabei für eine etwaige Kontrolle durch die Finanzverwaltung erforderlich. Aus steuerlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die Aufschlüsselung daneben zusätzlich auch in strukturierter Form (z.B. als XML-Datei nach dem GAEB-Standard) beigefügt wird.

2. Ebenfalls bis zum 30.06.2030 kann die Regelung nach Abschnitt 14.8 Absatz 8 Nummer 2 UStAE (Teilentgelte und Steuerbeträge werden in einem Anhang der Endrechnung aufgeführt, auf den in der Endrechnung hinzuweisen ist) auch bei einer E-Rechnung angewandt werden, der der Anhang auch als unstrukturierte Anlage beigefügt werden kann, wenn im strukturierten Teil der E-Rechnung auf diese Anlage hingewiesen wird.
Die bereits in Rn. 48 des BMF-Schreibens vom 15.10.2024, BStBl. I 2024, 1320, enthaltene Regelung kann somit auch noch nach dem 31.12.2027 angewandt werden.

Die Befristung der o.g. Regelungen ist dabei nicht als abschließende Entscheidung zu verstehen. Vielmehr werden Entscheidungen, die aktuell im Zusammenhang mit der E-Rechnung getroffen werden, bei der Einführung des Meldesystems (spätestens zum 01.07.2030) nochmals auf die dann bestehenden Anforderungen hin überprüft werden müssen.

Die o.g. Regelungen wurden auch in die [FAQ des BMF zur E-Rechnung](#) (Frage 7b) aufgenommen.

Az.: S7287a-2025/001-51

Fach-Info 1/2026 vom 11.05.2026